

Glashütten - Oberems:

Bebauungsplan „Auf dem Schweinstück / Am Trieb“

Artenschutzrechtliche Beurteilung

zu § 44 (1) BNatSchG (Besonderes Artenschutzrecht)



Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Auftraggeber:

Ecevit Sahan
Glashütten

Butzbach, den 14. Februar 2024

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Dipl.-Geograph Matthias Gall
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

☎ 06033-15916
☎ 01511-2104597
✉ info@buero-gall.de

www.buero-gall.de



1 Anlass und Aufgabenstellung

In Oberems (Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis) soll durch den Bebauungsplan „Auf dem Schweinstück / Am Trieb“ Baurecht für drei Wohngebäude geschaffen werden. Mit Schreiben vom 3. November 2023 wies der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises darauf hin, dass noch Ausführungen zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG (Besonderes Artenschutzrecht) vorzulegen seien. Dabei seien insbesondere auch mögliche Lebensstättenfunktionen durch Höhlenbäume sowie für planungsrelevante Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer zu prüfen.

Mit der Ausarbeitung dieser artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde das Planungsbüro Gall (Butzbach) betraut. Das Vorgehen wurde in Konkretisierung der oben genannten Stellungnahme vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt. Demnach sollte zur Abklärung der wesentlichen Fragestellungen eine Potenzialanalyse vorgenommen werden. Sollten sich dabei Hinweise auf eine Verletzung von Verbotstatbeständen des Besonderen Artenschutzrechts ergeben, wäre eine weitere Abstimmung mit der UNB vorzusehen.

Die Entwurfskarte des Bebauungsplans (Planungsbüro Fischer, Stand 26.09.2023) ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 1: Bebauungsplan-Entwurf

2 Vorgehen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde durch Herrn Dipl.-Geogr. Matthias Gall zunächst am 16. Januar 2024 begangen. Wegen einer Schneedecke in den Hochlagen des Taunus konnten die erforderlichen Untersuchungen nicht hinreichend präzise durchgeführt werden, so dass ein zweiter Termin am 09. Februar 2024 erfolgte. Bei dieser Begehung bestanden keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Beurteilung des Geltungsbereichs aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Die Begehung erfolgte unter Zuhilfenahme eines Fernglases. Ein Endoskop sowie eine Wärmebildkamera standen gleichermaßen zur Verfügung, kamen aber nicht zum Einsatz.

3 Ergebnisse

Zu den von der UNB formulierten Fragestellungen kamen im Zuge der Begehung einzelne weitere hinzu, weshalb letztlich folgende Fragestellungen zu bearbeiten waren:


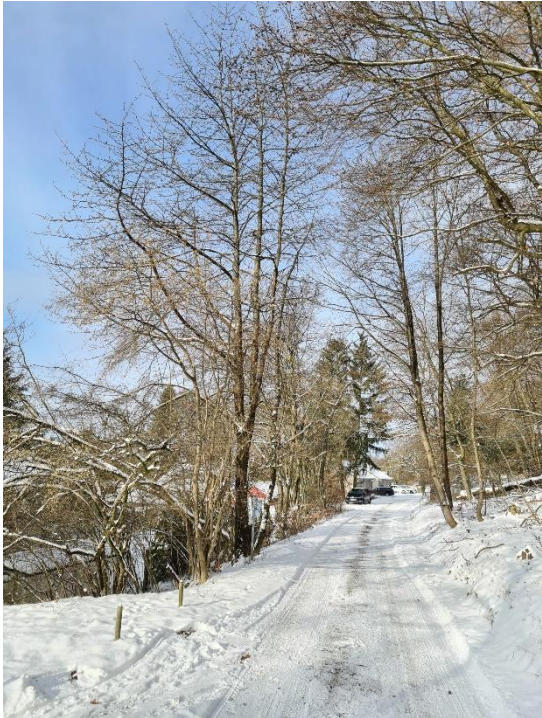

1. Sind Höhlenbäume im Bereich des unmittelbaren Flächenverlusts vorhanden?
2. Sind planungsrelevante Reptilienarten zu erwarten und könnten diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden?
3. Bestehen potenzielle Lebensstättenfunktionen für den Nachtkerzenschwärmer?
4. Bestehen in den unmittelbar betroffenen Gehölzen vorjährige Vogelnester oder Lebensstättenfunktionen für geschützte Vogelarten?
5. Bestehen weitere Habitatstrukturen für Arten, welche unter das Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen könnten?




Diese Fragestellungen werden nachfolgend anhand von Fotos beantwortet bzw. diskutiert (Tab. 1).

In Kap. 4 erfolgt auf Basis dieser Erkenntnisse eine artenschutzrechtliche Beurteilung sowie - sofern erforderlich – die Herleitung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Tabelle 1: Erkenntnisse der artenschutzfachlichen Begehungen

Beschreibung	Foto
<p>Abb. 1: Die Zuwegung besteht aus einem Schotterweg am Waldrand. In dem begleitenden Gehölzsaum finden sich im unteren, nordwestlichen Teil überwiegend Pionierbäume und -gehölze. Zu nennen sind Salweide, Kirsche, Eichen, Birke und Hasel.</p> <p>Im unteren Bereich fanden sich keine Hinweise auf Baumhöhlen oder -spalten mit potenzieller Lebensstättenfunktion.</p>	
<p>Abb. 2: Dem Weg weiter nach oben folgend, in Richtung Südosten, umfassen die Gehölze auch zunehmend ältere Waldbäume in Form von Eichen und Buchen.</p> <p>Auch hier konnten vom Boden aus keine als Lebensstätten geschützter Arten in Betracht kommende Baumhöhlen oder -spalten gefunden werden.</p>	

Beschreibung	Foto
<p>Abb. 3: Wo der Weg auf den eigentlichen Baubereich trifft, stehen auf der Westseite des Weges mehrere alte Buchen und eine Eiche. Auch hier ließen sich von unten keine Lebensstättenfunktionen erkennen.</p>	 A photograph showing a path leading into a wooded area. On the left side of the path, there is a wooden fence made of horizontal slats. Several large, mature trees, including beeches and an oak, are visible. The ground is covered with fallen leaves, suggesting an autumn or winter setting.
<p>Abb. 4: Der Weg vom eigentlichen Baugebiet (im B-Plan rot: Reines Wohngebiet) aus in Richtung Nordwesten aufgenommen. Östlich des Weges befindet sich der Rand eines Laubwaldes.</p>	 A photograph of a snow-covered path leading through a wooded area. The path is covered in snow and has some tracks. The trees are mostly bare, indicating a winter or late autumn setting. The sky is clear and blue.
<p>Abb. 5: Die am höchsten gelegene, südöstliche Spitze des geplanten Wohngebiets. Hier befindet sich derzeit auch noch ein Brennholzlager.</p>	 A photograph showing a gravel path leading to a woodpile. The woodpile is covered with a white tarp. In the background, there is a house and some trees. The ground is covered with grass and fallen leaves.

Beschreibung	Foto
<p>Abb. 6: Die Gehölze im geplanten Wohngebiet setzen sich aus Salweide (vorherrschend), Birke, jungen Eichen und jungen Fichten sowie punktuell auch Rosen und anderen anpassungsfähigen Gehölzen zusammen. Sie wurden sorgfältig auf vorjährige Nester frei oder bodennah brütender Vögel abgesucht.</p>	
<p>Abb. 7: Bei der Suche ergaben sich keine Nestfunde. Grundsätzlich ist aber nicht auszuschließen, dass sich hier einzelne Brutpaare anspruchsarmer Vögel im Frühjahr niederlassen. Zu denken ist an Amsel, Zilpzalp, Rotkehlchen oder Zaunkönig.</p>	
<p>Abb. 8: Auch die untere der beiden Gehölzreihen ist ähnlich wie die obere aufgebaut. Das Ergebnis der Untersuchung und die Bewertung sind identisch.</p>	

Beschreibung	Foto
<p>Abb. 9: Den westlichen Rand des Baugebiets bildet im Anschluss an die untere Gehölzreihe eine Altgrasfläche. Der Staudenaufwuchs bestand aus Rainfarn, Kratzdistel, Johanniskraut und Beifuß. Weidenröschen oder Nachtkerzen als Basis für ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers waren nicht zu finden. Ein Vorkommen relevanter Reptilien konnte schon angesichts der Kleinflächigkeit und vor allem der Isolation zwischen Wald und Siedlung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>	 A photograph showing a grassy slope with a playground structure (slide and tower) in the background. The foreground is dominated by tall, dry grass and some weeds. A fence runs along the left side of the slope. The background shows a line of trees and a residential building.
<p>Abb. 10: Der Spielplatz bleibt erhalten und wird nunmehr planerisch gesichert.</p>	 A photograph showing a grassy area with a playground structure (slide and tower) in the background. The foreground is covered with fallen leaves and a blue object (possibly a toy or piece of equipment) is visible. A fence runs along the left side of the area. The background shows a line of trees and a residential building.

Erkenntnisse zur Fauna (Potenzialanalyse)

- **Vögel**

Die zukünftig baulich genutzten Bereiche (Verkehrsflächen, Wohnbauflächen) weisen nur ein Potenzial für allgemein häufige, anspruchsarme Vögel auf. Dieses beschränkt sich auf die Gehölzreihen im Bereich der geplanten Wohnbauflächen. Zwar ergaben sich aktuell keine Nachweise vorjähriger Nester, jedoch können diese inzwischen verfallen sein. Bodennahe Nester (Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig) sind überdies oft sehr schwer zu finden.

Folglich besteht hier ein Potenzial für allgemein häufige Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen (Kreuziger, et al., 2023).

- **Fledermäuse**

Quartierpotenziale für Fledermäuse können hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Denkbar wären sie allein in vom Boden aus nicht sichtbaren Baumhöhlen an den in Abb. 3 zu sehenden Bäumen. Hier sind jedoch keine Eingriffe durch den B-Plan absehbar.

Bisweilen nutzen Fledermäuse als Zwischenquartiere auch Brennholzlager (s. Abb. 5). Als Winterquartiere sind diese jedoch in dieser Höhenlage nicht geeignet. Das im Geltungsbereich liegende Holzlager (s. Abb. 5) ist zudem noch recht frisch aufgesetzt und durchfeuchtet. Hier besteht folglich im Winter kein Potenzial.

- **Reptilien**

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) meidet die Höhenlagen des Hochtaunus (vgl. HLNUG, 2022). Zudem sind die hier bestehenden Flächen wenig geeignet, zu klein und vollständig isoliert. Die Art ist damit hinreichend sicher auszuschließen.

Gleiches gilt für die zweite, potenziell planungsrelevante Reptilienart, die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (vgl. HLNUG, Artensteckbrief Schlingnatter (*Coronella austriaca*), 2022). Für diese anspruchsvollere Art sind bereits die Kleinflächigkeit und die Isolation als Ausschlusskriterien anzusehen.

- **Nachtkerzenschwärmer**

Auch beim Nachtkerzenschwärmer ist eine Meidung des Hochtaunus zu vermuten. Auf der geplanten Eingriffsfläche fehlen aber ohnehin die essenziellen Raupenfutterpflanzen.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Artenschutzrechtliche Erkenntnisse aus der Untersuchung

Die zentralen Fragestellungen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind wie folgt zu beantworten:

1. Sind Höhlenbäume im Bereich des unmittelbaren Flächenverlusts vorhanden?

Nein. Denkbar sind allenfalls vom Boden aus nicht erkennbare Baumhöhlen und -spalten in den alten Bäumen am oberen Ende des wegbegleitenden Gehölzsaum. Für den Fall, dass hier Fällungen und Rodungen erfolgen sollten, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

2. Sind planungsrelevante Reptilienarten zu erwarten und könnten diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden?

Nein. Weder ergaben sich Hinweise auf die Anwesenheit von planungsrelevanten Reptilienarten im Zuge der Begehung noch lässt sich ein Lebensstättenpotenzial aufgrund der örtlichen Gegebenheiten herleiten.

3. Bestehen potenzielle Lebensstättenfunktionen für den Nachtkerzenschwärmer?

Nein. Die essenziellen Futterpflanzen der Art sind auf der Fläche nicht vorhanden.

4. Bestehen in den unmittelbar betroffenen Gehölzen vorjährige Vogelnester oder Lebensstättenfunktionen für geschützte Vogelarten?

Vorjährige Nester wurden nicht gefunden. Eine Funktion für wenige, allgegenwärtige Arten mit günstigem Erhaltungszustand ist jedoch nicht auszuschließen.

5. Bestehen weitere Habitatstrukturen für Arten, welche unter das Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen könnten?

Nein. Die Habitatstrukturen lassen keine Rückschlüsse auf andere, ggf. planungsrelevante Tierarten zu.

Auf Basis der aktuellen Erkenntnisse sind die drei nach § 44 (1) BNatSchG hier potenziell relevanten Verbotstatbestände wie folgt zu beurteilen.

A. Tötungsverbot

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) kann ausgeschlossen werden, wenn die Fällung und Rodung der Gehölze im Bereich der geplanten Wohnbauflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase – also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgt.

Eingriffe in den wegbegleitenden Gehölzsaum sind voraussichtlich nicht erforderlich. Sollten sie doch punktuell notwendig werden, ist vor der Fällung eine erneute, nun auch die höheren Kronenbereiche umfassende, artenschutzrechtliche Beurteilung

vorzunehmen und die Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

B. Schädigungsverbot

Von Schädigungen geschützter Lebensstätten können auf Basis der Potenzialanalyse allein allgemein häufige, wenig anspruchsvolle Vogelarten betroffen sein. Auch hier verhindern die beiden zuvor genannten Maßnahmen einen direkten Eingriff in Nester während der Brut- und Aufzuchtphase.

Die Entfernung potenzieller Lebensstätten von Vogelarten mit günstigem, Erhaltungszustand außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, stellt keine Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung dar, da die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, vgl. HMUKLV, 2015).

Sollten im Falle einer Inanspruchnahme der alten Bäume im Gehölzsaum wider Erwarten geschützte Lebensstätten nachgewiesen werden, sind die ggf. diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C. Störungsverbot

Störungen mit relevanten Beeinträchtigungen für die lokalen Populationen kommen hier grundsätzlich nicht in Betracht. Relevante Wirkungen auf ggf. umliegend vorkommende Quartiere oder Brutplätze ebenso. Besonders störungssensible Arten sind weder auf der geplanten Baufläche noch in deren nahem Umfeld zu erwarten. Sie meiden das Umfeld des bisherigen Siedlungsrandes.

4.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Funktional wirksame Ausgleichsmaßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Dagegen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- **Vermeidungsmaßnahme AV1 (Bauzeitenregelung):** Fäll- und Rodungsmaßnahmen an den Gehölzen der zukünftigen Wohnbaufläche erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar.
In Abstimmung und mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) könnte davon moderat abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass zum Zeitpunkt der Arbeiten keine Vogelbruten in den in Anspruch genommenen Flächen erfolgen. Das könnte bei entsprechender Witterung beispielsweise noch Anfang März der Fall sein.
- **Vermeidungsmaßnahme AV 2 (Ausschlussbereiche Fällung und Rodung):** Im Falle einer derzeit nicht notwendig erscheinenden Fällung von Bäumen im Gehölzsaum an der Zuwegung (Weg „Am Trieb“) ist eine erneute Kontrolle rechtzeitig vor Beginn der Fällarbeiten durchzuführen. Das Ergebnis ist der UNB unaufgefordert vorzulegen. Sollten geschützte Lebensstätten gefunden werden, ist das weitere Vorge-

hen mit der UNB abzustimmen. Die Bauzeitenregelung (AV 1) gilt auch für diese Bäume.

Fazit

Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen AV1 und AV 2 kann eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden sodann gewahrt.



Dipl.-Geogr. Matthias Gall
Butzbach, den 14. Februar 2024

Literaturverzeichnis

HLNUG. (2022). Artensteckbrief Schlingnatter (*Coronella austriaca*) .

HLNUG. (2022). Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

HMUKLV. (2015). *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in PLANungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015)*. Wiesbaden.

Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S., Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., & Thorn, S. (2023). *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens*.